

# Schutz vor zu hohen Zuzahlungen

Wer viele Zuzahlungen und Eigenbehalte leisten muss, ist oft stark belastet. Genau hier greift die Belastungsgrenze: Sie setzt einen Höchstbetrag fest und schützt Sie so vor zu hohen Kosten. Um die Belastungsgrenze zu nutzen, müssen Sie lediglich einen Antrag stellen.

Die Belastungsgrenze legt fest, bis zu welchem Betrag Sie im Jahr persönlich Zuzahlungen und Eigenbehalte übernehmen müssen. Diese Kosten können sich schnell summieren – zum Beispiel für Arzneimittel oder Fahrtkosten.

Grundsätzlich beträgt die Belastungsgrenze zwei Prozent Ihres jährlichen Bruttoeinkommens. Dazu zählen unter anderem Ihr Grundgehalt, Ihre Rente oder die Einnahmen Ihres mitversicherten Ehepartners. Auf dieser Grundlage wird Ihre persönliche Belastungsgrenze individuell berechnet.

Wichtig: Die Belastungsgrenze gilt immer für ein Kalenderjahr. Bitte stellen Sie den Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze(n) daher jedes Jahr neu, damit Ihr aktuelles Bruttoeinkommen korrekt berücksichtigt werden kann.

## Entlastung für chronisch Erkrankte

Leben Sie mit einer schweren chronischen Erkrankung im Sinne der Chroniker-Richtlinie? Dann liegt Ihre persönliche Belastungsgrenze bei nur einem Prozent Ihres Bruttoeinkommens – auch in Bezug auf die Beihilfe.

Laut Gemeinsamem Bundesausschuss ist schwerwiegend chronisch krank, wer sich nachweislich wegen derselben

### Gut zu wissen

Unsere Satzung sieht eine Belastungsgrenze für Versicherungsleistungen vor. Zusätzlich gilt nach der Bundesbeihilfeverordnung eine eigene Belastungsgrenze, ebenfalls in Höhe von zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens. Deshalb ist häufig von Belastungsgrenzen – im Plural – die Rede.

Eine aktuelle Übersicht Ihrer bereits geleisteten Zuzahlungen und Eigenbehalte finden Sie am Ende jedes Erstattungsbescheids – getrennt nach Versicherungsleistungen und Beihilfe.



Einkommensart	Nachweis (bitte in Kopie vorlegen)
Dienst- und Versorgungsbezüge	Bezügemitteilung vom Dezember des Vorjahres
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	Rentenanpassungsmitteilung vom Juli des Vorjahres
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Mitglieds und des Ehe- beziehungsweise Lebenspartners	Mitteilung der Rentenkasse (beispielsweise Betriebsrenten) des Vorjahres
Sonstige Einkünfte gemäß § 2 Einkommenssteuergesetz (zum Beispiel Einkünfte aus (nicht-)selbständiger Arbeit, Miete, Pacht, Kapitalerträge) des nicht gesetzlich versicherten Ehe- oder Lebenspartners	Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
Zusätzliche Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit der beihilfeberechtigten Person gemäß § 2 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz	Einkommensteuerbescheid des Vorkalenderjahres

Krankheit seit wenigstens einem Jahr in ärztlicher Dauerbehandlung befindet und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Sie haben einen Pflegegrad 3, 4 oder 5.
- Sie besitzen einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 60 Prozent oder sind zu mindestens 60 Prozent erwerbsgemindert.
- Sie benötigen eine kontinuierliche medizinische Versorgung, um eine lebensbedrohliche Verschlechterung, eine verkürzte Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung Ihrer Lebensqualität zu vermeiden.

Bitte legen Sie Ihrem jährlichen Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze zusätzlich das Formular zum Nachweis der chronischen Erkrankung bei. Dieses finden Sie – ebenso wie den Antrag – auf [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de) im ServiceCenter unter „Formulare“, dann „Grundversicherung“.

Wurde Ihre Belastungsgrenze im Vorjahr bereits mit einem Prozent festgesetzt, ist ein erneuter Nachweis nicht erforderlich.



## So berechnen wir Ihre Belastungsgrenze

Grundlage für die Berechnung ist Ihr Bruttoeinkommen des Vorkalenderjahres. Für das Kalenderjahr 2026 benötigen wir daher Ihre Einkommensnachweise aus dem Jahr 2025. Bitte beachten Sie: Eine Festsetzung ist nur mit den entsprechenden Nachweisen möglich.

Bei der Berechnung Ihrer Belastungsgrenze werden darüber hinaus folgende Freibeträge für Kinder und Ehepartner beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner vom Vorjahreseinkommen abgezogen:

- Minderung Ihrer Belastungsgrenze um den Kinderfreibetrag für jedes zu berücksichtigende Kind
- Verdopplung dieses Kinderfreibetrags, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner steuerlich veranlagt waren („Ehegattensplitting“)
- Minderung Ihres Jahreseinkommens um 15 Prozent, wenn Sie verheiratet sind

## Unser Tipp

Alle Antragsformulare und Informationen rund um die Belastungsgrenze(n) finden Sie unter

➔ [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de) im Bereich Grundversicherung.



## Wenn Sie Ihre Belastungsgrenze erreicht haben

Sobald Sie Ihre persönliche Belastungsgrenze im laufenden Kalenderjahr erreichen, sind Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen und Eigenbehalten befreit. Auch apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel erstatten wir Ihnen dann – vorausgesetzt, sie wurden ärztlich oder zahnärztlich verordnet.



Wir übernehmen den Kaufpreis, wenn er

- bei Besoldungsgruppen bis A8 über 8 Euro,
- bei A9 bis A12 über 12 Euro und
- ab A13 über 16 Euro liegt.

Wenn es für das Arzneimittel einen Festbetrag gibt, erstatten wir die Kosten bis zu dieser Höhe. Unser Tipp: Stellen Sie den Antrag möglichst frühzeitig, am besten gleich zu Beginn des Jahres. So können Sie schneller von der Entlastung profitieren. ■

## Hinweise für A-Mitglieder

Haben Sie als A-Mitglied einen Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze(n) gestellt, senden wir Ihnen bei Erreichen der Grenze automatisch einen Befreiungsausweis zu. Diesen können Sie bei Bedarf bei Arztpraxen, Apotheken, Sanitätshäusern oder Transportunternehmen vorlegen.